

**Berichtigung zur Beschlussvorlage 00812/2016 –****13. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung der Landeshauptstadt Schwerin 2016**

Der Wortlaut unter Punkt 4. „Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien“, Absatz 3 muss lauten:

In der Landeshauptstadt Schwerin wird aus diesen Gründen eine Betreuungsquote von 15 % für unter einjährige Kinder, 85% für Kinder im Alter von einem bis unter drei Jahren, 90% für Kinder im Alter von drei bis unter sieben Jahren (bzw. bis zum Eintritt in die Grundschule) und in den Planungsregionen bis zu 90% für Grundschülerinnen und -schüler angestrebt und zur Berechnung der Kapazitätsbedarfe herangezogen.